



GZ: 031-39/70-2019/thufr

## K u n d m a c h u n g

### Änderung Örtliches Entwicklungskonzept 1.01 und Flächenwidmungsplan 0.11

gemäß § 24 Abs. 12 u. 13 sowie § 38 Abs. 12 u. 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idgF i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung vom 24.04.2019 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.11 beschlossen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.11 wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 20.09.2019, GZ: Abt13-10.100-159/2015-20 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.11 der Stadtgemeinde Fehring (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Bauamt der Stadtgemeinde Fehring in 8361 Hatzendorf 7 während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr) Einsicht genommen werden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Bauamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Fehring, 01.10.2019

Der Bürgermeister:



(Mag. Johann Winkelmaier)

angeschlagen am: ... 4. OKT. 2019 .....

abgenommen am: .....